

## **E-Government-Gesetz (E-GovG)**

*vom 18.12.2020 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2022)*

---

### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft 2016-CE-41 des Staatsrats vom 30. August 2016;

nach Einsicht in die Botschaft 2019-CE-239 des Staatsrats vom 21. April 2020;

nach Einsicht in die ergänzende Botschaft 2019-CE-239 des Staatsrats vom 22. September 2020;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup> In diesem Gesetz werden die Schaffung und die Verwaltung des E-Government-Schalters des Staates (der virtuelle Schalter) sowie die technischen Voraussetzungen und die allgemeinen Grundsätze des kantonalen E-Governments geregelt.

<sup>2</sup> Mit dem virtuellen Schalter sollen die Verwaltungshandlungen für die Benutzerinnen und Benutzer einfacher und günstiger und für die Verwaltung effizienter werden, da für die elektronischen Dienstleistungen ein zentrales Zugangsportaal zur Verfügung gestellt wird.

#### **Art. 2** Gültigkeit für die Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden (einschliesslich der Gemeindeanstalten und der Gemeindeverbände) beteiligen sich an den Informatiklösungen des E-Governments gemäss den Bestimmungen von Artikel 33.

<sup>2</sup> Für sie gelten ausserdem die Bestimmungen des Abschnitts 4 über die Auslagerung und, soweit in Artikel 7 festgehalten wird, die Bestimmungen von Abschnitt 2 über den virtuellen Schalter.

<sup>3</sup> Die Mitwirkung einiger Gemeinden bei der Pilotphase der Schaffung und des Betriebs des kantonalen Bezugssystems wird vom Staatsrat festgelegt.

**Art. 3** Terminologie

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff oder der Ausdruck:

- a) «Verwaltungsbehörden» gemäss dem Gesetz über die Verwaltungspflege die Organe, die Verwaltungseinheiten und die Delegationen der Gemeinwesen;
- b) «Benützerin» oder «Benützer» die natürliche oder juristische Person und die Gemeinwesen, die einen Vertrag zur Nutzung des virtuellen Schalters abgeschlossen haben;
- c) «Transaktion» eine elektronische Übertragung von Daten zwischen einer Benützerin oder einem Benützer und einer Verwaltungsbehörde oder zwischen Verwaltungsbehörden;
- d) «Leistung» eine Tätigkeit oder ein Ergebnis, die oder das von einer Verwaltungsbehörde nach einem durch eine Transaktion ausgelösten Verfahren erbracht wird;
- e) «virtueller Schalter» die gesicherte Infrastruktur, die sich auf Informations- und Kommunikationstechnologie stützt und mit der die Benützerinnen und Benützer Informationen oder Leistungen der Verwaltung erhalten.
- f) «E-Government» die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien sowohl beim Betrieb und bei der Organisation der Gemeinwesen als auch in ihren Beziehungen zu Dritten;
- g) «Auslagerung» eine Form der Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter, die zur Folge hat, dass das Bearbeiten von Daten oder die Verwaltung von Informatiktools auf die Infrastrukturen des Auftragsbearbeiters übertragen werden;
- h) «Auftragsbearbeiter» eine Privatperson oder ein zu einem anderen Gemeinwesen gehörendes öffentliches Organ, die oder das für eine Verwaltungsbehörde Daten bearbeitet oder Informatiktools verwaltet.

**2 Virtueller Schalter****Art. 4** Betroffene Leistungen

<sup>1</sup> Der virtuelle Schalter ermöglicht den Benützerinnen und Benützern namentlich:

- a) den Verwaltungsbehörden Eingaben und Informationen zu übermitteln und von ihnen Leistungen zu erhalten;
- b) ihr E-Government-Konto abzufragen und den Fortschritt ihrer Geschäfte zu verfolgen;

c) der automatischen Verwendung gewisser Personendaten zu bestimmten Zwecken zuzustimmen.

<sup>2</sup> Das Erbringen von Leistungen über den virtuellen Schalter wird nach und nach sichergestellt, je nach den Projekten, die gemäss den Reglementen über die Verwaltung der Informatik und der Telekommunikation in der Kantonsverwaltung ausgewählt werden.

<sup>3</sup> Der virtuelle Schalter gibt an, welche Verwaltungseinheiten über den virtuellen Schalter Leistungen anbieten, um welche Leistungen es sich handelt, welche Transaktionen auf diesem Weg getätigt werden können oder müssen und welche Informatiktools und -standards verwendet werden müssen.

#### **Art. 5** Bearbeiten von Personendaten

<sup>1</sup> Das für die Ausführung der Leistung oder der gewünschten Dienstleistung nötige Bearbeiten der Personendaten erfordert die freie und aufgeklärte Einwilligung der betroffenen Person. Es unterliegt der Gesetzgebung über den Datenschutz.

<sup>2</sup> Wenn das Einverständnis für eine wiederkehrende Leistung gegeben wurde, kann die betroffene Person ihr Einverständnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

<sup>3</sup> Der Beweis für das Einverständnis wird aufbewahrt und muss jederzeit vorgezeigt werden können.

<sup>4</sup> Die vom virtuellen Schalter behandelten Daten werden während eines begrenzten Zeitraums aufbewahrt. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten.

#### **Art. 6** Kosten und Gebühren

<sup>1</sup> Die Nutzung des virtuellen Schalters ist gratis.

<sup>2</sup> Im Nutzungsvertrag kann aber eine Gebühr vorgesehen werden, wenn eine Kategorie von Benutzerinnen und Benutzern zu besonderen Leistungen, die bei den Verwaltungsbehörden Kosten verursachen, Zugang hat.

<sup>3</sup> Eine Gebühr kann auch für eine zusätzliche Zugangsberechtigung oder einen besonderen technischen Eingriff erhoben werden.

<sup>4</sup> Die Gebühren für die erbrachten Leistungen an sich werden gemäss der geltenden Gesetzgebung geschuldet.

<sup>5</sup> Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg einige finanzielle Vorteile vorsehen, um die Benützung des virtuellen Schalters zu fördern.

**Art. 7** Gemeinden

<sup>1</sup> Auf der Grundlage von verwaltungsrechtlichen Verträgen mit dem Staat können die Gemeinden (einschliesslich der Gemeindeanstalten und der Gemeindeverbände) ihre eigenen Leistungen über den virtuellen Schalter anbieten.

<sup>2</sup> In den Verträgen werden insbesondere die Beteiligung der Gemeinden an den Investitions- und Betriebskosten des virtuellen Schalters festgehalten.

**Art. 8** Dritorgane

<sup>1</sup> Aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Vereinbarung mit dem Staat können Dritorgane ermächtigt werden, Leistungen über den virtuellen Schalter zu erbringen, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahren stehen.

<sup>2</sup> In der Vereinbarung werden insbesondere die betreffenden Dienstleistungen und die Beteiligung des Dritorgans an den Investitions- und Betriebskosten des virtuellen Schalters festgelegt. In der Vereinbarung wird ausserdem auf die Anforderungen der Gesetzgebung über den Datenschutz hingewiesen.

**Art. 9** Haftung der Gemeinwesen

<sup>1</sup> Die Gemeinwesen haften nicht für direkte oder indirekte Schäden, die daraus entstehen, dass nicht auf den virtuellen Schalter zugegriffen oder dieser nicht genutzt werden kann oder dass Drittpersonen Daten fälschen. Der Fall einer ungesetzlichen Handlung ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Haftung für das Bearbeiten von Personendaten wird in der Gesetzgebung über den Datenschutz geregelt.

**Art. 10** Haftung der Dritorgane

<sup>1</sup> Dritorgane, die über den virtuellen Schalter Leistungen anbieten (Art. 8), sind allein für die gelieferten Daten und die Schäden, die daraus entstehen könnten, haftbar.

**Art. 11** Haftung der Benutzerinnen und Benutzer

<sup>1</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer sind verantwortlich für ihr eigenes Informatiksystem, namentlich für den Schutz gegen böswillige Handlungen.

<sup>2</sup> Sie tragen alle Folgen aus der Verwendung ihrer Zugangsrechte durch eine Drittperson, der sie ihre User-ID und ihr Passwort mitgeteilt haben.

**Art. 12**    Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Zustimmung

<sup>1</sup> Der E-Government-Schalter und die Anwendungen, die er unterstützt, sind so voreingestellt, dass standardmässig sichergestellt wird, dass nur die Personendaten, die für die jeweiligen Bearbeitungszwecke nötig sind, bearbeitet werden.

<sup>2</sup> Wenn die betroffene Person es wünscht, kann sie einem erweiterten Bearbeiten ihrer Daten zustimmen, um Zugang zu zusätzlichen Dienstleistungen und Leistungen zu erhalten.

**Art. 13**    Mitwirken in interkantonalen Organisationen

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann beschliessen, an einer interkantonalen Organisation mitzuwirken, um Kompetenzen zu teilen und gemeinsam Lösungen für den virtuellen Schalter zu entwickeln. Er kann ihr Aufgaben in diesem Bereich delegieren.

**Art. 14**    Zugangsberechtigung

<sup>1</sup> Wer eine Transaktion über den virtuellen Schalter tätigen will, muss über die Rechte für seine Rolle im betreffenden Verfahren, das nötige Passwort und allenfalls die nötige User-ID verfügen. Der Zugang hängt ausserdem von der Zustimmung zu einem elektronisch oder schriftlich abgeschlossenen Nutzungsvertrag ab.

<sup>2</sup> Um die Person zu identifizieren und ihr Zugang zu Leistungen zu geben, verwenden die Organe, die mit der Verwaltung des virtuellen Schalters oder der betreffenden Lösung beauftragt sind, das kantonale Bezugssystem (Art. 17 ff.) sowie die bestehenden Informationen in den sachdienlichen Registern und Datenbanken.

**Art. 15**    Vertretung

<sup>1</sup> Bei gesetzlicher oder vertraglicher Vertretung hängen der Zugang zu den Daten und zu den Informationen zur vertretenen Person und das Recht, über den virtuellen Schalter in ihrem Namen zu handeln, ausserdem vom Nachweis der Vertretungsvollmacht beim Organ, das mit der Verwaltung des virtuellen Schalters beauftragt ist, ab.

<sup>2</sup> Bei einer vertraglichen Vertretung werden in der Vollmacht das Ausmass der Vertretungsvollmacht und insbesondere die betroffenen Leistungen klar festgehalten. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

**Art. 16** Verlauf

<sup>1</sup> Der Schalter speichert während eines begrenzten Zeitraums die nötigen Daten, um:

- a) den Benutzerinnen und Benutzern eine Übersicht über die Transaktionen, die sie betreffen, zu geben;
- b) den Betrieb des Schalters zu ermöglichen.

**3 Kantonales Bezugssystem****Art. 17** Grundsätze

<sup>1</sup> Um den Verwaltungsbehörden zentral zuverlässige Referenzdaten zur Verfügung zu stellen, wird in diesem Gesetz die Schaffung folgender Instrumente gestattet:

- a) eine eindeutige persönliche User-ID;
- b) eine Informatikplattform, mit der ein Bezugssystem der Personen und der Grunddaten verwaltet wird (kantonales Bezugssystem);
- c) Register und Datenbanken, die an die Anforderungen der erhöhten Interoperabilität der Querschnittsverfahren und -leistungen angepasst sind.

<sup>2</sup> Das kantonale Bezugssystem ist ein Set von Daten für mehrere Anwendungen, das nur nicht besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der Gesetzgebung über den Datenschutz enthält oder dessen Verwendung im Bezugssystem bewilligt wurde. Es enthält ebenfalls die nötigen Daten für den Betrieb des Schalters.

<sup>3</sup> Grunddaten sind nicht besonders schützenswerte Personendaten von allgemeinem Nutzen, wie Informationen über die Organe der Gemeinwesen (Namen und Adressen der Gemeinden und der Verwaltungseinheiten usw.), Postadressen, die Länderliste und standardisierte Verzeichnisse (Anreden, Geschlechter, Staatsangehörigkeiten, Arten von juristischen Personen usw.).

<sup>4</sup> Die Verwaltung der Register und der Datenbanken beruht auf vorgängigen Bewilligungen in der Spezialgesetzgebung. Artikel 35 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

**Art. 18** Persönliche User-ID

<sup>1</sup> Die persönliche User-ID ist eine nichtsprechende und unveränderliche Nummer, die einer einzigen natürlichen oder juristischen Person zu Identifikationszwecken zugeteilt wird.

<sup>2</sup> Eine Nummer, die nicht mehr gebraucht wird, darf nicht einer anderen Person zugeteilt werden.

**Art. 19** Bezugssystem der natürlichen Personen

<sup>1</sup> Der Eintrag der natürlichen Personen im kantonalen Bezugssystem enthält insbesondere folgende Daten:

- a) Name, Vorname und (Post- und Wohn-)Adresse;
- b) Kontaktdaten wie Telefonnummern und E-Mail-Adressen;
- c) Geburts- und Todesdatum;
- d) persönliche User-ID-Nummer;
- e) Zivilstand;
- f) User-ID der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners;
- g) User-ID der Person, von der die betreffende Person gesetzlich oder freiwillig vertreten wird;
- h) AHV-Nummer;
- i) sektorielle Identifikatoren, die von den Fachbereichen verwendet werden;
- j) Sprache der Korrespondenz;
- k) weitere Daten, welche die Benutzerin oder der Benutzer freiwillig bekanntgegeben hat.

**Art. 20** Systematische Verwendung der AHV-Nummer – Grundsätze

<sup>1</sup> In Anwendung von Artikel 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird die systematische Verwendung der AHV-Nummer im kantonalen Bezugssystem zu folgenden Zwecken bewilligt:

- a) sichere und eindeutige Identifizierung der verzeichneten natürlichen Personen;
- b) Gewährleistung einer höchstmöglichen Genauigkeit der bearbeiteten Daten;
- c) automatische Nachführung der Daten einer Person bei Änderungen.

<sup>2</sup> Die Verwendung der AHV-Nummer zu anderen Zwecken als denjenigen gemäss Absatz 1 ist verboten. Insbesondere ist es verboten, die AHV-Nummer als Mittel zur Verknüpfung der Daten unter sich zu Profiling- oder Untersuchungszwecken zu verwenden. Die Spezialgesetze bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Sofern ein Bundesgesetz oder ein kantonales Gesetz andere öffentliche Organe oder Dritte ermächtigt, diese Angabe zu bearbeiten, darf die AHV-Nummer ihnen über ein Abrufverfahren bekanntgegeben werden.

**Art. 21** Systematische Verwendung der AHV-Nummer – Sicherheitsmassnahmen

<sup>1</sup> Die AHV-Nummer wird mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen, die der Entwicklung der verfügbaren Technologien angepasst sind und den Anforderungen des Bundesrechts entsprechen, gegen jegliches unbewilligte Bearbeiten geschützt.

<sup>2</sup> Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation wird bei der Auswahl der zu treffenden Massnahmen konsultiert.

**Art. 22** Bezugssystem der juristischen Personen

<sup>1</sup> Der Eintrag einer juristischen Person im kantonalen Bezugssystem umfasst insbesondere folgende Daten:

- a) Firmenbezeichnung und Adressen;
- b) Kontaktdaten wie Telefonnummern und E-Mail-Adressen;
- c) persönliche User-ID-Nummer;
- d) Datum der Gründung oder der Auflösung der juristischen Person;
- e) User-ID der Mitglieder der Organe oder der Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden juristischen Person;
- f) Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) im Sinn des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) und nicht sprechende Identifikationsnummer (BUR-Nummer) im Sinne von Artikel 10 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992;
- g) Sprache der Korrespondenz;
- h) weitere Daten, welche die Benutzerin oder der Benutzer freiwillig bekanntgegeben hat.

**Art. 23** Systematische Verwendung der UID- und der BUR-Nummer – Grundsätze

<sup>1</sup> Die UID- und die BUR-Nummer dürfen systematisch zu folgenden Zwecken im kantonalen Bezugssystem verwendet werden:

- a) sichere und eindeutige Identifizierung der verzeichneten juristischen Personen;
- b) Gewährleistung einer höchstmöglichen Genauigkeit der bearbeiteten Daten;
- c) automatische Nachführung der Daten einer Person bei Änderungen.

<sup>2</sup> Die Verwendung der UID- und der BUR-Nummer zu anderen Zwecken als denjenigen gemäss Absatz 1 ist verboten. Insbesondere ist es verboten, die UID- und die BUR-Nummer als Mittel zur Verknüpfung der Daten untereinander zu Profiling- oder Ermittlungszwecken zu verwenden. Die Spezialgesetze bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die UID- und die BUR-Nummer dürfen weiteren öffentlichen Organen und Dritten mit Abrufverfahren bekanntgegeben werden, soweit es das Bundesrecht erlaubt, dabei gelten die Bedingungen gemäss diesem Recht.

**Art. 24** Systematische Verwendung der UID- und der BUR-Nummer – Sicherheitsmassnahmen

<sup>1</sup> Die UID- und die BUR-Nummer werden mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen, die der Entwicklung der verfügbaren Technologien angepasst sind und den Anforderungen des Bundesrechts entsprechen, gegen jegliches unbewilligte Bearbeiten geschützt.

**Art. 25** Datenschutz und -sicherheit

<sup>1</sup> Das kantonale Bezugssystem enthält auch allfällige Anmerkungen zur Zuverlässigkeit der Daten und zu den Beschränkungen des Zugangs zu den Daten.

<sup>2</sup> In diesem Gesetz wird die Bearbeitung der Daten des Bezugssystems über ein Abrufsystem bewilligt, sofern die Anwendung zum Abruf über eine gesetzliche Grundlage, die das Bearbeiten der Daten bewilligt, verfügt.

<sup>3</sup> Die Personendaten werden mit Sicherheitsmassnahmen gegen jede Verletzung der Vertraulichkeit und gegen jedes unbewilligte Bearbeiten geschützt. Mit diesen Massnahmen wird namentlich sichergestellt, dass eine Anwendung nur auf die Daten, die für das Erbringen der nachgefragten Leistung nötig sind, zugreift.

**Art. 26** Für das kantonale Bezugssystem verantwortliches Organ

<sup>1</sup> Der Staatsrat bezeichnet das für das kantonale Bezugssystem verantwortliche Organ, das die Eigenschaft eines Verantwortlichen der Datensammlung im Sinne der Gesetzgebung über den Datenschutz hat.

<sup>2</sup> Das verantwortliche Organ wird ermächtigt, systematisch die AHV-, die UID- und die BUR-Nummer gemäss diesem Gesetz zu verwenden.

## 4 Auslagerung

### Art. 27 Grundsätze

<sup>1</sup> Das elektronische Bearbeiten von Daten und das Verwalten von Informatik-tools dürfen zu den Bedingungen gemäss diesem Abschnitt ausgelagert werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben aber:

- a) die Anforderungen gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz, wenn die Auslagerung das Bearbeiten von Personendaten betrifft;
- b) die besonderen Anforderungen gemäss Artikel 54 der Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004, wenn die Auslagerung eine Delegation von Aufgaben an Dritte im Sinne dieser Bestimmung zur Folge hat.

### Art. 28 Wahren besonderer Geheimnisse

<sup>1</sup> Das Bearbeiten von Daten, für die eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht gilt, darf nur ausgelagert werden, wenn die Vertraulichkeit gegenüber dem Auftragsbearbeiter sichergestellt wird, so dass dieser keinen Zugriff auf ihren Inhalt hat.

<sup>2</sup> Wenn der Auftragsbearbeiter aus technischen Gründen unbedingt Zugriff auf die Daten haben muss, werden im Auslagerungsvertrag die nötigen besonderen Anforderungen festgelegt, insbesondere die Verpflichtung des Auftragsbearbeiters, nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Verwaltungsbehörde, welche die Daten auslagert, auf den Inhalt der Daten zuzugreifen, und die Pflicht, ein Zugriffsjournal zu führen.

### Art. 29 Sicherheitsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Integrität, die Authentizität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit des Informationserbes, die von einer Auslagerung betroffen sind, sowie deren ständige Aufbewahrung und Verwendung müssen mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen, die der Entwicklung der verfügbaren Technologien angepasst sind, sichergestellt werden.

<sup>2</sup> Wenn die Auslagerung Daten betrifft, die für den Betrieb der Verwaltung unentbehrlich sind, muss die Fortführung der ausgelagerten Tätigkeiten bei einem Zwischenfall mit einem angemessenen Dispositiv sichergestellt werden.

**Art. 30** Verantwortung

<sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde, die Daten auslagert, bleibt verantwortlich für die ständige Aufbewahrung und den ständigen Betrieb ihres Informationsserbes. Insbesondere:

- a) ergreift sie die Vorsichtsmassnahmen, die bei der Wahl des Auftragsbearbeiters, den Weisungen an ihn und der Aufsicht über ihn aufgrund der Umstände geboten sind;
- b) gewährleistet sie die Datensicherheit und die Sicherheit ihrer eigenen Informationssysteme mit dem Abschluss eines Vertrags, in dem mindestens der Gegenstand, die Art, der Zweck und die Dauer der Auslagerung, die betroffenen Kategorien von Daten sowie die Pflichten und Rechte jeder Partei festgehalten werden;
- c) überträgt sie dem Auftragsbearbeiter kein Bearbeiten, das sie nicht selber ausführen darf;
- d) sorgt sie dafür, dass sie die von einer Auslagerung betroffenen Daten und Informatiktools jederzeit zurückbekommen kann, namentlich damit sie den Auftragsbearbeiter wechseln, die Daten wieder bei sich bearbeiten oder sie dem historischen Archiv abliefern kann.

<sup>2</sup> Wenn die Auslagerung mehrere verschiedene Behörden desselben Gemeinwesens betrifft, wird eine hauptverantwortliche Behörde bezeichnet.

<sup>3</sup> Bei der Kantonsverwaltung übernehmen die Verwaltungsbehörde und das Amt, das für die Informatik zuständig ist <sup>1)</sup>, gemeinsam die Verantwortung für die Umsetzung und die Kontrolle der Vorschriften dieses Abschnitts. Fälle, in denen die Verwaltungsbehörde ihre Informatiksysteme autonom verwaltet, bleiben vorbehalten.

**5 Entwicklung des E-Government****Art. 31** Strategie

<sup>1</sup> Der Staatsrat verabschiedet die kantonale E-Government-Strategie und berücksichtigt dabei die E-Government Strategie Schweiz.

---

<sup>1)</sup> Heute: Amt für Informatik und Telekommunikation.

**Art. 32** Einheitliche Lösungen

<sup>1</sup> So weit wie möglich wird bei neuen Projekten und bedeutenden Änderungen der bestehenden Anwendung die Erbringung von Leistungen über den virtuellen Schalter oder Gateways, mit denen sie nachträglich in den virtuellen Schalter integriert werden können, eingeplant; dabei werden einheitliche Lösungen, die von den Organen, die mit dem E-Government beauftragt wurden, gewählt wurden, verwendet für:

- a) die elektronische Unterschrift und vergleichbare Lösungen;
- b) die User-ID und die Authentifizierung der Personen;
- c) den Datenaustausch;
- d) die elektronische Bezahlung der erbrachten Leistungen über den virtuellen Schalter;
- e) die offenen öffentlichen Daten;
- f) die Archivierung.

**Art. 33** Gemeinden

<sup>1</sup> Soweit möglich nutzen die Gemeinden (einschliesslich der Gemeindeanstalten und der Gemeindeverbände) dieselben technischen Lösungen wie der Staat, um ihre digitalen Leistungen zu erbringen.

<sup>2</sup> Der Staat und die Gemeinden regeln die Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung und dem Betrieb der gemeinsam genutzten Lösungen in verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen, soweit diese Fragen nicht in einem Gesetz geregelt werden.

<sup>3</sup> Der Staat kann den Gemeinden die Nutzung von Lösungen, die er auf eigene Kosten entwickelt und verwaltet, vorschreiben; die Gemeinden werden vorher angehört. In diesem Fall tragen die Gemeinden normalerweise ihre Ausrüstungs-, Ausbildungs- und Verbindungskosten sowie allfällige Kosten für Arbeiten, die sie an Dritte delegieren.

<sup>4</sup> Wenn die neuen Lösungen, die vom Staat vorgeschrieben werden, mit Lösungen, die bereits von einer oder mehreren Gemeinden eingeführt wurden, in Konflikt geraten, muss der Staat sie berücksichtigen und sicherstellen, dass die Daten effizient, zuverlässig und ohne Kostenfolgen übertragen werden.

**Art. 34** Elektronische Identifizierungsmittel

<sup>1</sup> Der Zugang zu den elektronischen Leistungen, die vom Staat und von den Gemeinden erbracht werden, kann grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, dass die Nutzerinnen und Nutzer ein elektronisches Identifizierungsmittel verwenden.

<sup>2</sup> Für gewisse Leistungen kann der Staat die Verwendung eines bestimmten elektronischen Identifizierungsmittels vorschreiben, das dem vorgesehenen Anforderungsniveau für die betreffenden Leistungen entsprechen muss; die Kosten für die Verwendung werden dann vom Staat übernommen.

<sup>3</sup> Der Staat kann Registrierungsbehörden schaffen, die kostenlos Personen, die im Besitz des oder der gewählten Mittel zur elektronischen Identifizierung sind, prüfen. Im Einvernehmen mit dem Staat können die Gemeinden diese Dienstleistung ebenfalls anbieten.

<sup>4</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

### **Art. 35** Abweichung beim Datenschutz

<sup>1</sup> Die automatisierte Verarbeitung besonders schützenswerter Personendaten in Pilotprojekten oder während der Phase der Verabschiedung oder Anpassung von Rechtsgrundlagen wird im Gesetz über den Datenschutz geregelt.

## **6 Übergangsrecht**

### **Art. 36**

<sup>1</sup> Falls nötig werden die Auslagerungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, bei ihrer Erneuerung, aber spätestens innert 5 Jahren an die Anforderungen des Abschnitts über die Auslagerung angepasst.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten zur Verwaltung der Zustimmung gemäss Artikel 5 und zur Verwendung der Mittel zur elektronischen Identifikation gemäss Artikel 34 werden nach und nach, aber spätestens innert 3 Jahren umgesetzt.

**Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum**

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
18.12.2020	Erlass	Grunderlass	01.03.2021	2020_195
07.10.2021	Art. 21 Abs. 2	geändert	01.01.2022	2021_121

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	18.12.2020	01.03.2021	2020_195
Art. 21 Abs. 2	geändert	07.10.2021	01.01.2022	2021_121